



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 03/2007

Donnerstag, 15.03.2007

Inhaltsangabe:

Verzeichnis über die vom Landratsamt Deggendorf in zeitlicher Reihenfolge genehmigten Bauanträge in der Zeit vom 01.02.2007 bis 28.02.2007.....	Seite 47
Bekanntmachung über die Gebührenordnung für Feldgeschworene.....	Seite 50
Naturschutzgesetze; Naturdenkmal „Kastanie in Winklarn“, Stadt Osterhofen.....	Seite 52
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach für das Haushaltsjahr 2007.....	Seite 53
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Wallerfing für das Haushaltsjahr 2007.....	Seite 55
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raum Hengersberg für das Haushaltsjahr 2007.....	Seite 57
Bekanntmachung der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ermittelten Überschwemmungsgebiete „Donau/Isar“, „Vils“, „Hengersberger Ohe“ und „Reißinger Bach“.....	Seite 59
Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) und der Bienenseuchen-Verordnung; Bekämpfung der Varroatose.....	Seite 66
Manövermeldungen in der Zeit vom 02.04.2007 – 05.04.2007..... 10.04.2007 – 27.04.2007..... 02.05.2007 – 16.05.2007..... 21.05.2007 – 25.05.2007..... 29.05.2007 – 29.06.2007.....	Seite 67
Zweckverband Donau-Hafen Deggendorf; Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes für das Wirtschaftsjahr 2005.	Seite 68
Allgemeinverfügung des Instituts für Pflanzenschutz (IPS) der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) Freising vom 15.02.2007.....	Seite 69
Bekanntmachung der Sparkasse Deggendorf; hier: Aufgebotsverfahren..... hier: Kraftloserklärungen.....	Seite 76 Seite 77

V e r z e i c h n i s
über die vom Landratsamt in zeitlicher Reihenfolge
genehmigten Bauanträge
(soweit einer Bekanntgabe durch den Bauherrn
nicht widersprochen wurde)
in der Zeit vom
01.02.2007 – 28.02.2007

Deggendorf, 15.03.2007
Landratsamt
gez.

Schneider
Reg.-Direktor

Bauherr	Baumassnahme (Bauort/Vorhaben)	Gen.-Datum
Frau Karin Richter Ludwig-Thoma-Str. 6 94486 Osterhofen	Osterhofen, Adalbert-Stifter-Str. Errichtung eines Garagengebäudes	06.02.2007
Firma Wolf System GmbH Am Stadtwald 20 94486 Osterhofen	Altenmarkt, Am Stadtwald 20 Aufstockung des Bürogebäudes	06.02.2007
Firma IAC International Automotive Robert-Bosch-Str. 5 94447 Plattling	Pankofen, Robert-Bosch-Str. 5 Änderung des Fluchtwegenetzes im Components bestehenden Betriebsgebäude	06.02.2007
Herrn Gerhard Bail Sonnenwaldweg 13 94551 Hunding	Hunding, Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage	06.02.2007
Gemeinde Offenberg Rathausplatz 1 94560 Offenberg	Penzenried, Errichtung einer Druckerhöhungsanlage für die Wasserversorgung	06.02.2007
Herrn Michael Lang Jahnstr. 5 94491 Hengersberg	Hengersberg, Seckerstr. VOB-Antrag zur Errichtung einer Omnibushalle mit Wohn- und Bürogebäude	08.02.2007
Herrn und Frau Michael und Elisabeth Stangl Kieflitzerweg 8 94551 Hunding	Hunding, Kieflitzerweg 8 Errichtung eines Carports mit Geräte- und Holzlagerraum	08.02.2007
Herrn und Frau Stefan und Nadine Freudenstein Holling 15 94547 Iggenbach	Iggenbach, Nähe Holling Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und Nebengebäude	12.02.2007
Herrn Robert Freimuth Bahnhofstr. 68 94569 Stephansposching	Stephansposching, Donaustr. 4 Umbau des bestehenden Wohn- und Geschäftshauses in eine Wohneinheit mit Pensionszimmern	12.02.2007
Herrn Otto Haider Dornwangerstr. 1 84164 Moosthenning	Langenisarhofen, Bundesstr. Errichtung einer Landmaschinenwerkstätte mit Ersatzteillager und Ausstellungsräumen	12.02.2007
Herrn Stephan Eichinger Bachstr. 19 94557 Niederalteich	Auerbach, Hitting 3 VOB-Antrag zur Errichtung eines Wohnhauses	15.02.2007
Herrn und Frau Dieter und Franziska Stuka Bräuweg 12 94557 Niederalteich	Niederalteich, Guntherweg 3 Anbau eines Geräteraumes und Arbeitszimmers an das bestehende Wohngebäude	15.02.2007
Herr Hermann Waas Franz-Xaver-Bauer-Str. 4 94447 Plattling	Pankofen, Errichtung eines Geräteschuppens zur Bewirtschaftung der Streuobstwiese	19.02.2007

Herrn Martin Eibl Kolpingstr. 7 94447 Plattling	Stephansposching, Bahnhofstr. VOB-Antrag zur Errichtung eines Betriebes mit Wohnhaus und Garage (Einzelhandel von Werkzeugmaschinen und Zubehör)	19.02.2007
Herrn Andreas Baier Maxmühle 4 94554 Moos	Moos, Maxmühle 4 Errichtung einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle, einer Schlosserei und einer landwirtschaftlichen Schleppergarage sowie Dachstuhlerneuerung der Schlosserei und Werkstatt mit Erhöhung der Außenwände	19.02.2007
Herrn und Frau Reinhold und Angela Kleeberger Bischof-Otto-Str. 24 94486 Osterhofen	Altenmarkt, Ladehofstr. 36 Nutzungsänderung eines Einfamilienhauses in ein Mehrfamilienhaus mit 3 Wohneinheiten	19.02.2007
Herrn Markus Spann Penk 66 94571 Schaufling	Schaufling, Penk Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage	26.02.2007
Firma Yorma`s AG Pandurenweg 8 94469 Deggendorf	Plattling, Bahnhofplatz Errichtung einer Werbeanlage	26.02.2007

Von 37 Genehmigungen haben 18 einer Veröffentlichung zugestimmt

B e k a n n t m a c h u n g

über die Gebührenordnung für Feldgeschworene

Der Kreistag des Landkreises Deggendorf erlässt aufgrund Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (AbmG) vom 06.08.1981, zuletzt geändert am 26.07.2006, GVBl 2006, S. 405 (BayRS III, S. 690) folgende

Gebührenordnung für Feldgeschworene

§ 1

1. Der Feldgeschworene erhält für seine Dienstverrichtung je Stunde eine Gebühr nach Entgeltgruppe 5, Stufe 2 des TVöD in der jeweils gültigen Fassung.

Stundenbruchteile von 30 Minuten und mehr werden als volle Stunde berechnet. Für Stundenbruchteile von weniger als 30 Minuten kann keine Gebühr verlangt werden.

2. Daneben erhält der Feldgeschworene Fahrkostenvergütung nach dem Bayer. Reisekostengesetz (BayRKG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Der zu vergütende Zeitaufwand umfasst auch die Zeit, welche zum Hin- und Rückweg zwischen Wohnsitz und dem Ort der Tätigkeit erforderlich ist.

§ 3

Werden an einem Tag mehrere selbständige Geschäfte in unmittelbarer Folge vorgenommen, so sind die Gebühren auf die einzelnen Geschäfte nach ihrer Zeitdauer zu verteilen.

§ 4

Für die Stellung und Abnutzung von Werkzeugen und Geräten wird keine besondere Vergütung gewährt.

§ 5

Eine von den obigen Gebührensätzen abweichende Vereinbarung zwischen den Feldgeschworenen und den beteiligten Grundstücksbesitzern ist zulässig.

§ 6

Im Übrigen finden für die Feldgeschworenengebühren die Bestimmungen des Art. 19 AbmG und des § 3 der Feldgeschworenenordnung (FO) vom 16.10.1981, zuletzt geändert am 19.11.2003 (GVBl S. 884) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Auf Nr. 14 der Feldgeschworenenbekanntmachung (FBek) zum Vollzug des AbmG vom 12.10.1981 (MABl. S 619) wird hingewiesen.

§ 7

Die Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung für Feldgeschworene des Landkreises Deggendorf vom 20.07.1990 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf Nr. 17 vom 02.10.1990) außer Kraft.

Deggendorf, 12.03.2007
gez.

Christian Bernreiter
Landrat

**Naturschutzgesetz;
Naturdenkmal „Kastanie in Winklarn“, Stadt Osterhofen**

Das Landratsamt Deggendorf erlässt als zuständige Untere Naturschutzbehörde aufgrund von Art. 9 Abs. 3, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4, Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Art. 55 BayNatSchG folgende

Verordnung

§ 1

Die Anordnung des ehemaligen Landratsamtes Vilshofen, betreffend die Unterschutzstellung der „Kastanie in Winklarn“ wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf in Kraft.

Deggendorf, 13.03.2007
Landratsamt
I.A.
gez.

Schneider
Regierungsdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art.40 Abs. 1, Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 GO i.V. mit Art. 10 Abs. 1 VGemO bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt, er schließt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	<u>im Verwaltungshaushalt</u>	
und		797.300.-- Euro
in den Einnahmen und Ausgaben mit	<u>im Vermögenshaushalt</u>	
ab.		31.750.-- Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2007 auf **632.800.-- €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2006 auf 6.535 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **96,83 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000.-- €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 10 VGemO, Art. 41 KommZG i.V. mit Art. 67, 71 und 73 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V. mit Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO in der Zeit vom 19.03.2007 bis einschließlich 27.03.2007 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach, Marktplatz 12, 94508 Schöllnach, Zimmer 9 während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Schöllnach, 23.02.2007
Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach
gez.

O s w a l d
Gemeinschaftsvorsitzender

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung des Schulverbandes Wallerfing für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband Wallerfing folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und § 25 Abs. 2 der Geschäftsordnung vom 12.08.2002 bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	404.542 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	52.860 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2007 auf 259.372,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2006 auf 339 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 765,1091 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO in der Zeit vom 21.03.2007 bis einschließlich 28.03.2007 öffentlich in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling, Niederpörling 23, 94562 Oberpörling, Zimmer 15, zur Einsichtnahme auf. Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung liegen während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling zur Einsicht bereit (§ 4 Abs. 1 BekV).

Niederpörling, den 26.02.2007

Schulverband Wallerfing

gez.

Weinzierl
Schulverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung des
Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raum Hengersberg
für das
Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund des § 17 der Verbandssatzung und des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband am 24.01.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG i.V. mit Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2007** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit je **441.000 €**

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit je **188.000 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind **nicht** vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden **nicht** festgesetzt.

§ 4 a

Betriebskostenumlage:

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes und der Ausgaben für die ordentliche Tilgung von Krediten im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **420.400 €** festgesetzt.
- (2) Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der von den Verbandsmitgliedern der Sammelkläranlage jeweils zugeleiteten Abwassermenge des dem Haushaltsjahr vorvorhergegangenen Jahres auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
- (3) Der Sammelkläranlage wurde im Jahr 2005 eine Abwassermenge von **412.025 m³** zugeleitet.
- (4) Die Betriebskostenumlage beträgt somit je m³ Abwasser **1,0203264 €**.

§ 4 b

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird **nicht** erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **80.000.-- €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2007** in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält **keine** genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom

19. März bis 30. März 2007

beim Markt Hengersberg, Mimminger Str. 2, 94491 Hengersberg, Rathaus Zimmer Nr. 15, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.
Ferner liegen Haushaltsplan und Haushaltssatzung während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Rathaus Hengersberg) zur Einsicht bereit.

Hengersberg, den 14. Februar 2007

**Zweckverband zur Abwasserbe-
seitigung im Raum Hengersberg**

gez. Christian Mayer
ZV-Vorsitzender

**Bekanntmachung
der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
ermittelten Überschwemmungsgebiete „Donau/Isar“,
„Vils“, „Hengersberger Ohe“ und „Reißinger Bach“**

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Die Wasserwirtschaftsverwaltung hat 1996 ein landesweites Projekt initiiert, in dessen Rahmen nach einheitlichen Methoden die Überschwemmungsgebiete ermittelt werden. Dafür werden

- die Gewässer und ihre Talräume beflogen und damit das voraussichtlich überschwemmte Gelände vermessen,
- die Gewässer selbst vermessen,
- die Höhe des maßgebenden Hochwassers berechnet und
- die sich daraus ergebenden Überschwemmungsgebiete in Karten dargestellt.

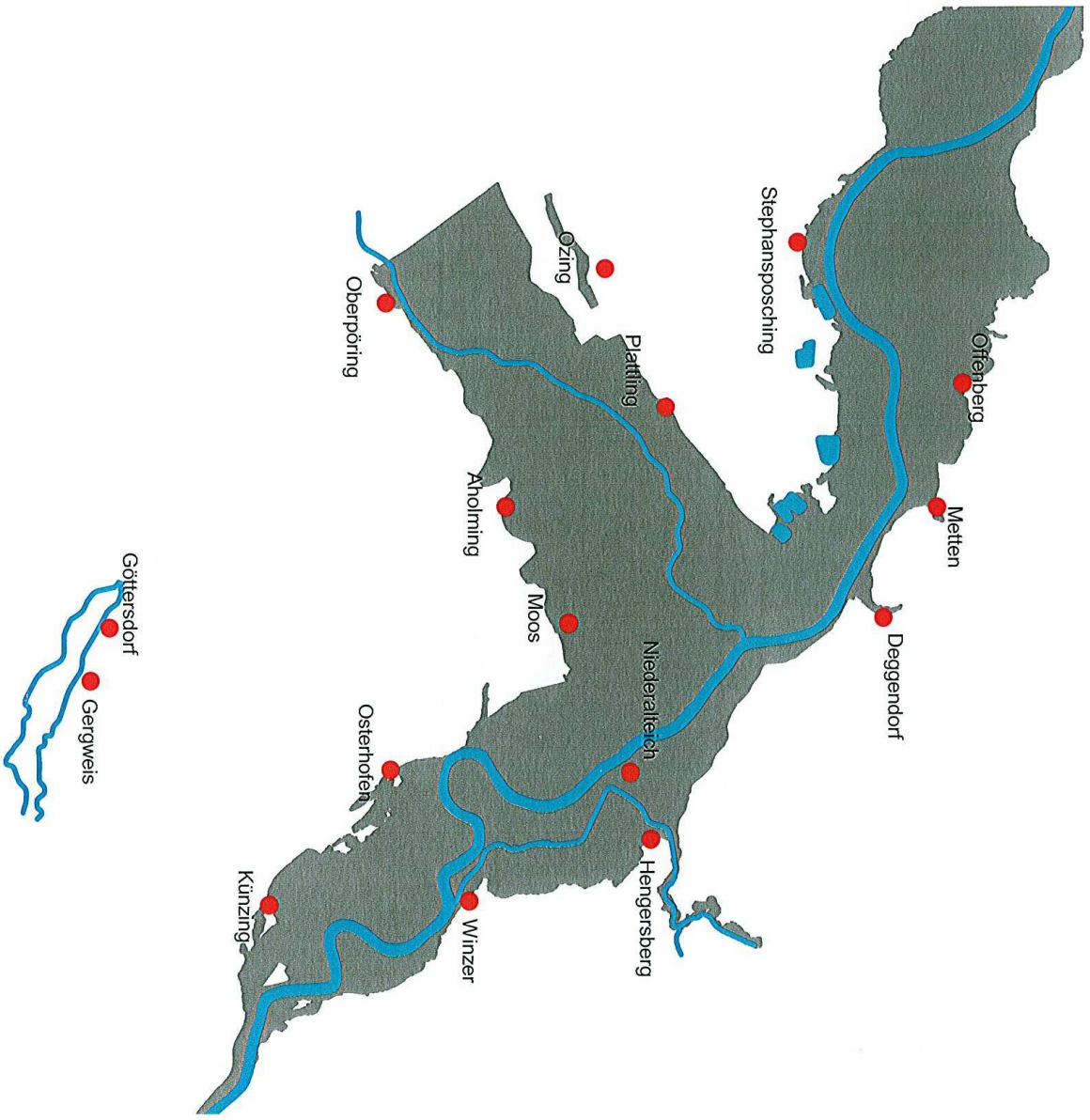
Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (HQ 100). Ein 100-jährliches Hochwasser tritt durchschnittlich einmal in hundert Jahren auf. Das bedeutet jedoch nicht, dass nach einem 100-jährlichen Hochwasser bis zum nächsten 100 Jahre vergehen müssen. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für die Donau, die Isar, die Vils, die Hengersberger Ohe und den Reißinger Bach im Landkreis Deggendorf wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in den anliegenden Übersichtsplänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Dokumentation eines natürlichen Zustandes und nicht um eine veränderbare Planung handelt.

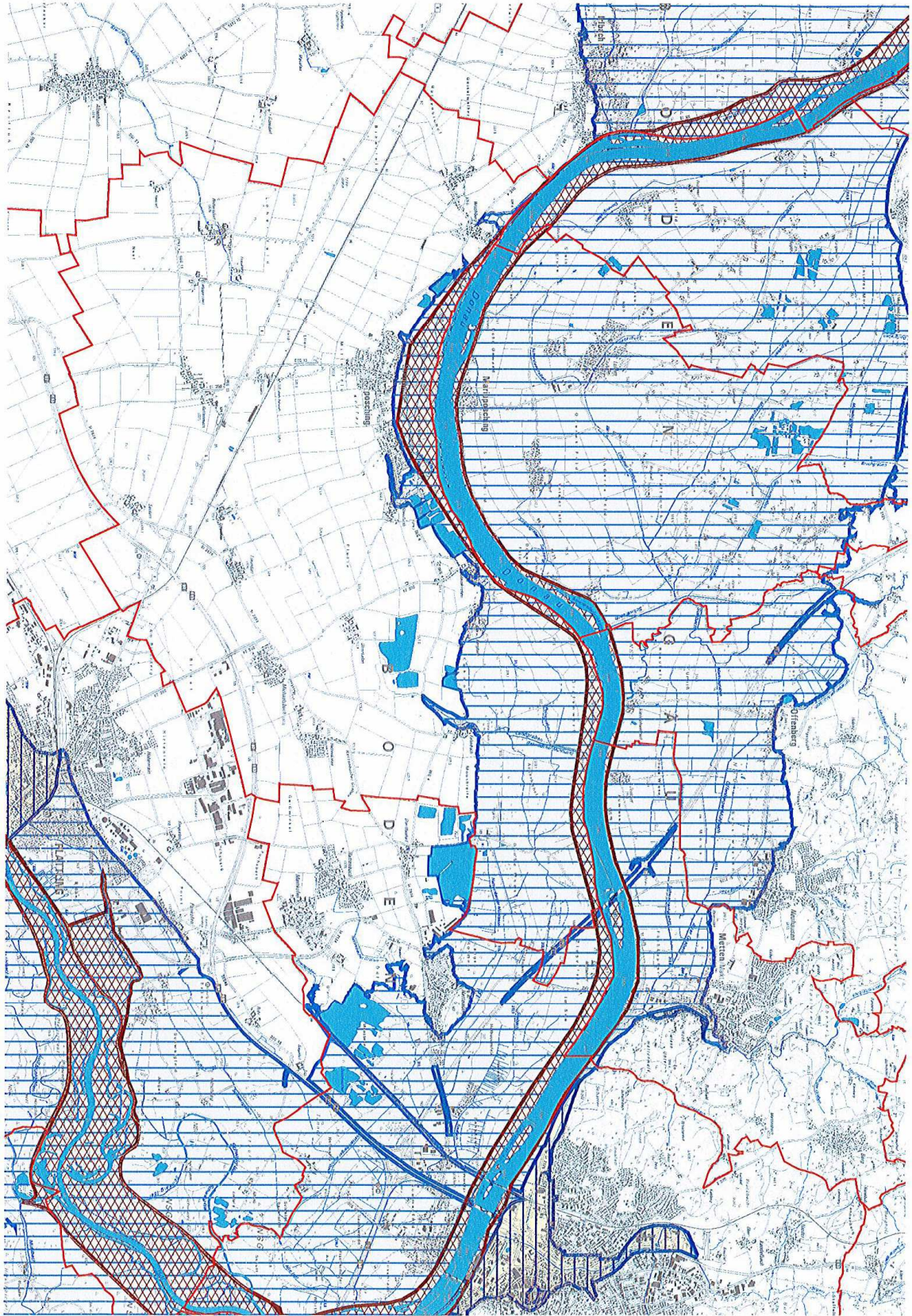
Die überschwemmten Flächen sind in den Übersichtslegeplänen senkrecht schraffiert und grau eingefasst dargestellt. Detaillierte Lagepläne im Maßstab 1:5.000 können im Landratsamt Deggendorf (Zimmer 209/II. Stock) und im Maßstab 1:10.000 in der jeweiligen Gemeinde eingesehen werden.

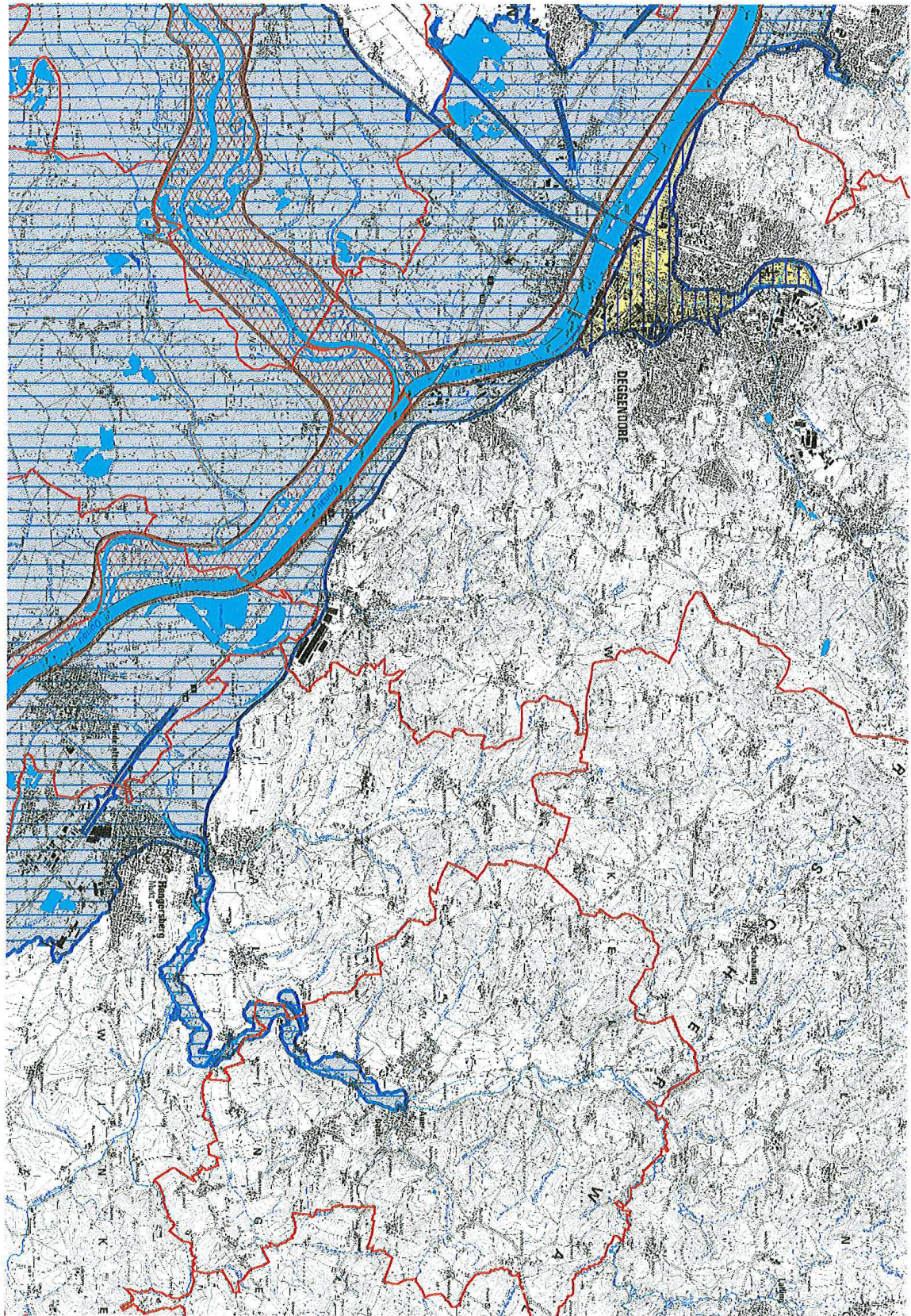
Weiter werden alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet unter der Adresse (<http://www.bayern.de/lfw/iug>) im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

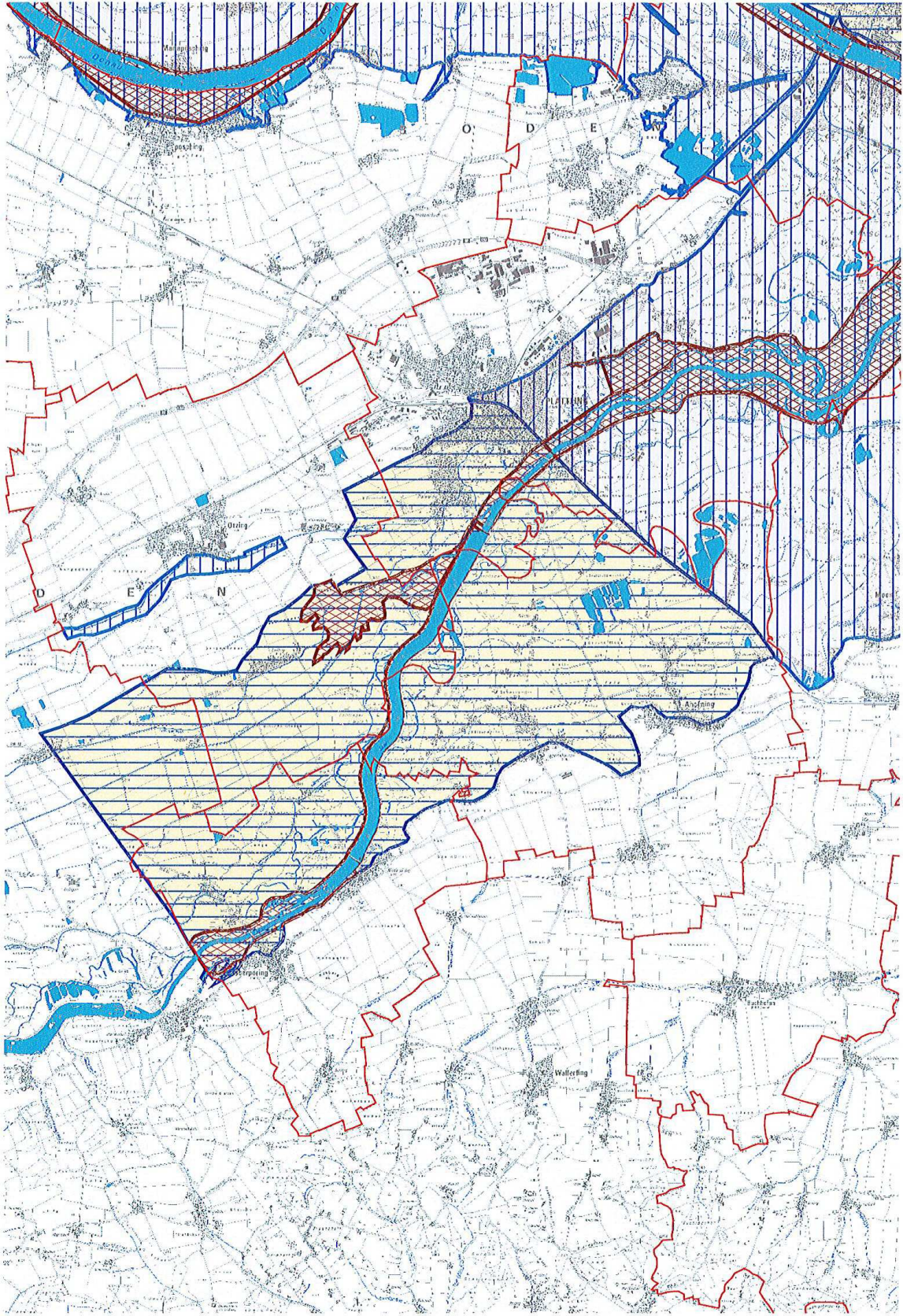
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Bekanntmachung keine Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes nach Art. 61 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) darstellt. Diese Bekanntmachung dient der Information der Bevölkerung, auch um eigenverantwortliches Handeln zu ermöglichen. Ob und in welchem Umfang ein förmliches Überschwemmungsgebiet festgesetzt wird und welche sonstigen rechtlichen Maßnahmen ggf. ergriffen werden, wird im weiteren Verfahren entschieden.

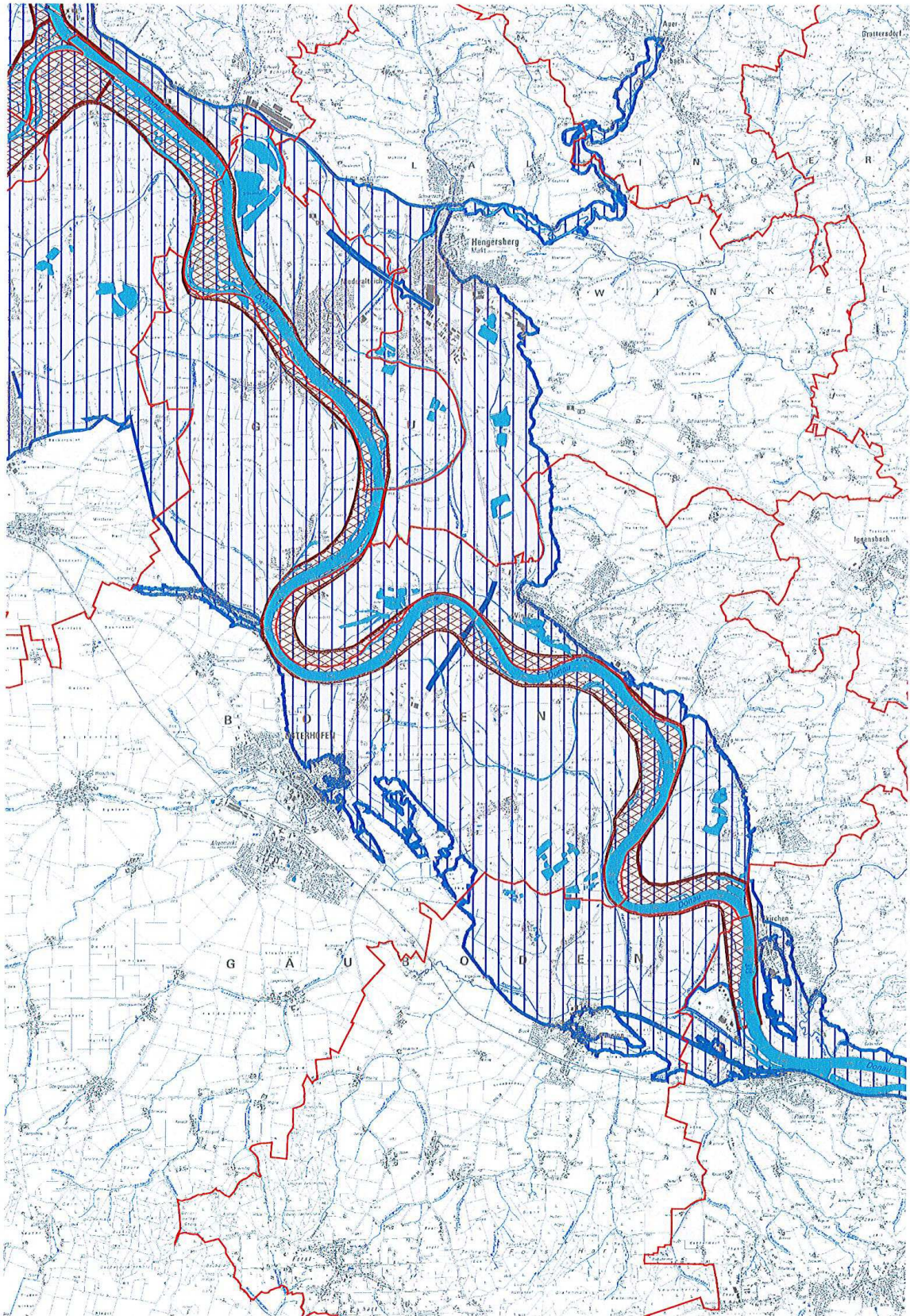


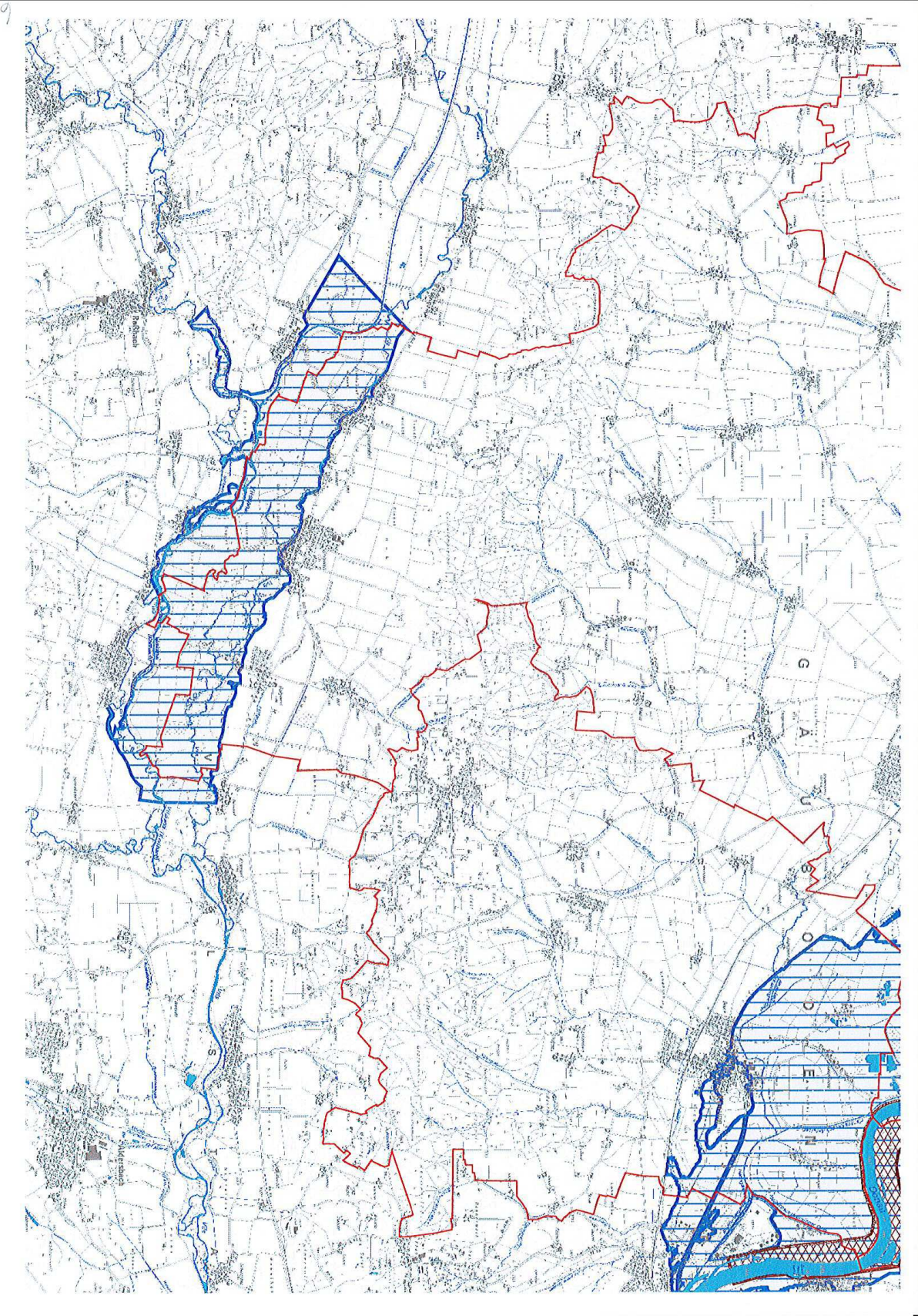
1











Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) und der Bienenseuchen-Verordnung; Bekämpfung der Varroatose

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Alle Besitzer von Bienenvölkern im Landkreis Deggendorf werden verpflichtet, ihre Bienenvölker **nach Trachtende, spätestens jedoch bis zum 31.12.2007**, gegen die Varroatose zu behandeln.
 - 1.1 Für die Behandlung können alle dafür zugelassenen Arzneimittel verwendet werden.
 - 1.2 Bei der Anwendung der Arzneimittel haben sich die Bienenhalter an die Gebrauchsanweisungen der Hersteller zu richten.
2. Die Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf als öffentlich bekanntgegeben.

- 4.

Deggendorf, 08.03.2007

gez.

Dr. Becker
Oberregierungsrätin

Hinweis:

Gemäß Artikel 41 Abs. 4 Satz 1 BayVWvFG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Zimmer 09 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

MANÖVERMELDUNG

Übungsraum:

Schwabach - Kallmünz - Neuburg v. Wald - Bad Berneck - Zeil - Maibach - Bad Neustadt - Meiningen - Saalfeld - Grenze Tschechien 33U TR 9279 bis Passau - 33U UP 8582 entlang Grenze Österreich bis 33T UN 4492 - Trostberg - Raubling - Hofolding - Taufkirchen - Moosburg - Allershausen - Theissing - Nördlingen

Zeit:

02.04.2007 - 05.04.2007
10.04.2007 - 27.04.2007
02.05.2007 - 16.05.2007
21.05.2007 - 25.05.2007
29.05.2007 - 31.05.2007
01.06.2007 - 29.06.2007

Art der Übung:

Taktikausbildung großräumiger PAH-Einsatz im Rahmen Fliegerischen Aus- und Weiterbildung 2007
Abschlussübung AllgMillAufbauLG

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist bei der zuständigen Gemeinde anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an die Standortverwaltung Bogen weiterleitet bzw. die Schäden beim zuständigen Amt für Verteidigungslasten anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagd ausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 28.02.2007
LANDRATSAMT

gez.
Dr. Becker
Oberregierungsrätin

Zweckverband Donau-Hafen Deggendorf

Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes für das Wirtschaftsjahr 2005

Der Zweckverband Donau-Hafen Deggendorf gibt bekannt, dass der Beteiligungsbericht 2005 in der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf am 31.01.2007 zur Kenntnis vorgelegt worden ist.

Der Beteiligungsbericht 2005 kann gemäß Art. 94 Abs. 3 GO in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf, Wallnerlände 9, 94469 Deggendorf während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Zweckverband Donau-Hafen Deggendorf
Deggendorf, 28.02.2007

gez.

Eckl
Werkleiter

Allgemeinverfügung

des Instituts für Pflanzenschutz (IPS) der Bayerischen Landesanstalt für
Landwirtschaft (LfL) Freising vom 15.02.07

Bekämpfung der Schleimkrankheit (*Ralstonia solanacearum*)

Abgrenzung einer Sicherheitszone und Verbot der Bewässerung und Beregnung von Kartoffel- und Tomatenpflanzen mit Oberflächenwasser aus Altvils, Vils und Vilskanal

Vollzug

- des Pflanzenschutzgesetzes (**PflSchG**), neugefasst durch Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I, S. 971, 1527, 3512)
- der Verordnung zur Bekämpfung der Bakteriellen Ringfäule und der Schleimkrankheit (**KartRingfV**) vom 05. Juni 2001 (BGBl. I, S. 1008)
- des Gesetzes über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (**ZuVLFG**) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 470)
- des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (**BayVwVfG**)
- der Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**), neugefasst durch Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686)

Anlage: 2 Kartenauszüge

- I. Bei den Untersuchungen von Wasserproben aus der Altvils, der Vils und dem Vilskanal wurden im Jahr 2006 Erreger der Schleimkrankheit (*Ralstonia solanacearum*), im Folgenden mit Rs abgekürzt, nachgewiesen. Es werden daher folgende Maßnahmen erlassen:
 1. Kontaminationserklärung und Abgrenzung einer Sicherheitszone
Das Institut für Pflanzenschutz der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft Freising erklärt die **Altvils, die Vils und den Vilskanal im Abschnitt zwischen Rottersdorf/Moosmühle und Walchsing** als kontaminiert mit dem Erreger der Schleimkrankheit (Rs). Der für kontaminiert erklärte Gewässerabschnitt wird als Sicherheitszone ausgewiesen. Die Sicherheitszone ist aus den als Anlage beigefügten Kartenauszügen ersichtlich, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.
 2. Verbot der Bewässerung und Beregnung
Für die Sicherheitszone wird ein **Verbot der Bewässerung und Beregnung von Kartoffel- und Tomatenpflanzen mit Oberflächenwasser** aus dem unter Ziffer 1 genannten Gewässerabschnitt erlassen. Betroffen sind Gebiete folgender Städte und Gemeinden:
 - Landkreis Dingolfing-Landau: Markt Eichendorf, Markt Reisbach, Stadt Landau a. d. Isar
 - Landkreis Deggendorf: Stadt Osterhofen
 - Landkreis Rottal-Inn: Gemeinde Roßbach
 - Landkreis Passau: Gemeinde Aldersbach

3. Adressaten

Diese Allgemeinverfügung ist an alle Personen gerichtet, die aus dem in Ziffer 1 aufgeführten Gewässer zu genanntem Zwecke Wasser entnehmen wollen.

4. Nebenbestimmungen

4.1 Das Verbot zur Bewässerung und Beregnung von Kartoffel- und Tomatenpflanzen ist unbefristet. Es wird erst wieder aufgehoben, wenn bei wiederholten Untersuchungen der LfL keine Erreger der Schleimkrankheit mehr in den Wasserproben gefunden werden.

4.2 Die Aufnahme von weiteren Auflagen, durch die eine Übertragung der Erreger auf Kartoffelanbauflächen verhindert werden kann, bleibt vorbehalten.

II. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I,1 bis 4 wird angeordnet.

III. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung durch Aushang an den Amtstafeln in den betroffenen Städten, Märkten und Gemeinden als bekannt gegeben und wird damit wirksam.

IV. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft - Institut für Pflanzenschutz, IPS 4b, Lange Point 10, 85354 Freising
- Amt für Landwirtschaft und Forsten, Sachgebiet 2.1P, Graflinger Str. 81, 94469 Deggendorf

Gründe:

I.

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) – Institut für Pflanzenschutz ist nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 PflSchG und Art. 8 Abs. 1 ZuVLFG zuständig für die Überwachung des Auftretens von Schadorganismen der Pflanzen. Dabei sind gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2 KartRingfV auch Oberflächengewässer, die zur Beregnung oder Bewässerung bei der Erzeugung von Kartoffeln oder Tomatenpflanzen verwendet werden, auf das Vorhandensein von Erregern der Schleimkrankheit zu kontrollieren.

Im Rahmen dieser Aufgabe entnimmt die LfL seit 2003 regelmäßig Wasser- und Wildkrautproben aus Altvils, Vils und Vilskanal und untersucht die Proben auf den Erreger der Schleimkrankheit.

Die Schleimkrankheit ist eine gefährliche, schnell um sich greifende Fäulnis bei Kartoffeln, Tomaten und einigen Zierpflanzen, die nicht unmittelbar bekämpft werden kann und große Schäden verursachen kann. Sie wird durch das Bakterium *Ralstonia solanacearum* verursacht und wurde in der Europäischen Union aufgrund ihrer Gefährlichkeit für den Kartoffel- und Tomatenanbau als Quarantänekrankheit eingestuft. Für Mensch und Tier ist das Bakterium jedoch ungefährlich. Die Übertragung des Erregers erfolgt über infiziertes Pflanzgut, aber auch durch Oberflächenwasser, das zur Beregnung von Kartoffelanbauflächen verwendet wird. Weiterhin ist bekannt, dass der häufig an Flussläufen anzutreffende mehrjährige Bittersüße Nachtschatten *Solanum dulcamara* zum großen Wirtspflanzenkreis des Bakteriums zählt und eine dauerhafte Infektionsquelle für das Gewässer darstellt. Rs überwintert im dichten bis unter die Wasseroberfläche reichenden Wurzelwerk der

Wirtspflanze, vermehrt sich dort und wird während der Sommermonate permanent in das Wasser ausgeschieden.

Bei den jüngsten Gewässeruntersuchungen im Jahr 2006 wurden Rs-Erreger mittels Labortest in sechs Proben aus Altvils, Vils und Vilskanal nachgewiesen. Die Probeentnahmestellen sind aus den beigefügten Kartenausügen ersichtlich. Rs-Erreger wurden auch in am Ufer wachsenden Wirtspflanzen gefunden.

Die weiter flussaufwärts von Rottersdorf und flussabwärts ab Walchsing gezogenen Wasserproben wurden negativ getestet.

II.

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig gemäß Art. 8 Abs. 1 ZuVLFG.

III.

Der unter Ziffer I,1 genannte Gewässerabschnitt wurde gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2a und Abs. 2 KartRingfV für kontaminiert erklärt, nachdem in den dort entnommenen Wasserproben Erreger der Schleimkrankheit nachgewiesen wurden.

Die Abgrenzung der Sicherheitszone erfolgte nach § 5 Abs. 1 KartRingfV. Die Sicherheitszone umfasst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2b KartRingfV ein Gebiet, in dem sich der Schadorganismus nach der Produktionsplanung und den Produktionsbedingungen in diesem Gebiet verbreiten könnte.

Das Verbot der Bewässerung und Beregnung von Kartoffel- und Tomatenpflanzen unter Ziffer I, 2 beruht auf § 6 Abs. 3 Satz 3 KartRingfV. Stellt die zuständige Behörde in Oberflächengewässern den Befall mit der Schleimkrankheit fest, kann sie Bewässerungs- und Beregnungsmaßnahmen verbieten oder beschränken, sofern dies zur Abwehr der Gefahr einer Verschleppung der Schleimkrankheit erforderlich ist.

Mit dem Beregnungsverbot von kontaminiertem Wasser wird verhindert, dass Rs-Erreger auf Kartoffelanbauflächen gelangen und in die Kartoffelproduktion weiterverschleppt werden. Wird Befall mit Schleimkrankheit an Kartoffeln festgestellt, unterliegt der betroffene Betrieb umfangreichen und kostenintensiven Bekämpfungsmaßnahmen. Dementsprechend muss verhindert werden, dass der Rs-Erreger auf Kartoffeln übertragen werden kann.

Das Entnahmeverbot gilt unbefristet, da aufgrund des Vorhandenseins von Wirtspflanzen mit einer Dauerbelastung der Gewässer zu rechnen ist, wie bereits mehrjährige Erfahrungen bei anderen kontaminierten Gewässern zeigen. Das Auftreten des Bittersüßen Nachtschattens, einer bedeutenden Wirtspflanze von Rs, an den Ufern des Gewässers stellt eine dauerhafte Infektionsquelle dar.

Der belastete Gewässerabschnitt wird weiterhin in regelmäßigen Abständen überprüft. Das Bewässerungs- und Beregnungsverbot wird erst wieder aufgehoben, wenn bei den wiederholten Untersuchungen keine Erreger der Schleimkrankheit in den Wasser- und Wildkrautproben mehr gefunden werden.

Der Auflagenvorbehalt unter Ziffer I, 4.2 beruht auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG.

IV.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung besteht darin, die Übertragung des Schleimkrankheitserregers aus belasteten Gewässern auf Kartoffelanbauflächen zu verhindern, indem die Bewässerung und Beregnung von Kartoffelpflanzen mit kontaminiertem Wasser verboten wird. Eine Übertragung auf Kartoffelknollen würde für den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb erhebliche wirtschaftliche Einbußen, verbunden mit strengen Bekämpfungsmaßnahmen gemäß der Verordnung zur Bekämpfung der Bakteriellen Ringfäule und Schleimkrankheit, bedeuten.

Das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs ist demzufolge gegenüber dem öffentlichen Interesse geringer zu bewerten. Bei dieser Sach- und Rechtslage hat die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft von dem ihr eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht und den sofortigen Vollzug der Ziffern I, 1 bis 4 nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

V.

Diese Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit maßgeblichen Gründe erfordern, dass die Verfügung an dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag wirksam wird (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft – Institut für Pflanzenschutz, Lange Point 10, 85354 Freising einzulegen. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf bei der Behörde eingeht.

Sollte über den Widerspruch ohne unzureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht

80335 München , Bayerstraße 30
 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16
 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26

93047 Regensburg, Haidplatz 1
 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Ziffer II haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Widerspruch und Klage angegriffen wird. Es kann bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft – Institut für Pflanzenschutz, Lange Point 10, 85354 Freising die Aussetzung der Vollziehung (§ 80 Abs. 1, Abs. 4 VwGO) oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht die

Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden (§ 80 Abs. 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweise:

Das Bewässerungs- und Beregnungsverbot ist eine Anordnung nach § 6 Abs. 3 Satz 3 KartRingfV. Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Abs. 3 Satz 3 zuwiderhandelt, handelt nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 KartRingfV i.V.m. § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c PflSchG ordnungswidrig und kann gemäß § 40 Abs. 2 PflSchG mit einer Geldbuße bis zu € 50.000.-- geahndet werden.

Die Verwendung von Rs-kontaminiertem Wasser stellt grundsätzlich ein unkalkulierbares phytosanitäres Risiko für den Kartoffel- und Tomatenanbau dar. Daher ist, unabhängig vom Beregnungsverbot, von jeglicher Wasserentnahme zu anderen Zwecken, z. B. Pflanzenschutzmitteleinsätze, Gerätereinigung usw., durch die eine Übertragung auf Kartoffel- oder Tomatenpflanzen erfolgen könnte, abzusehen.

gez.

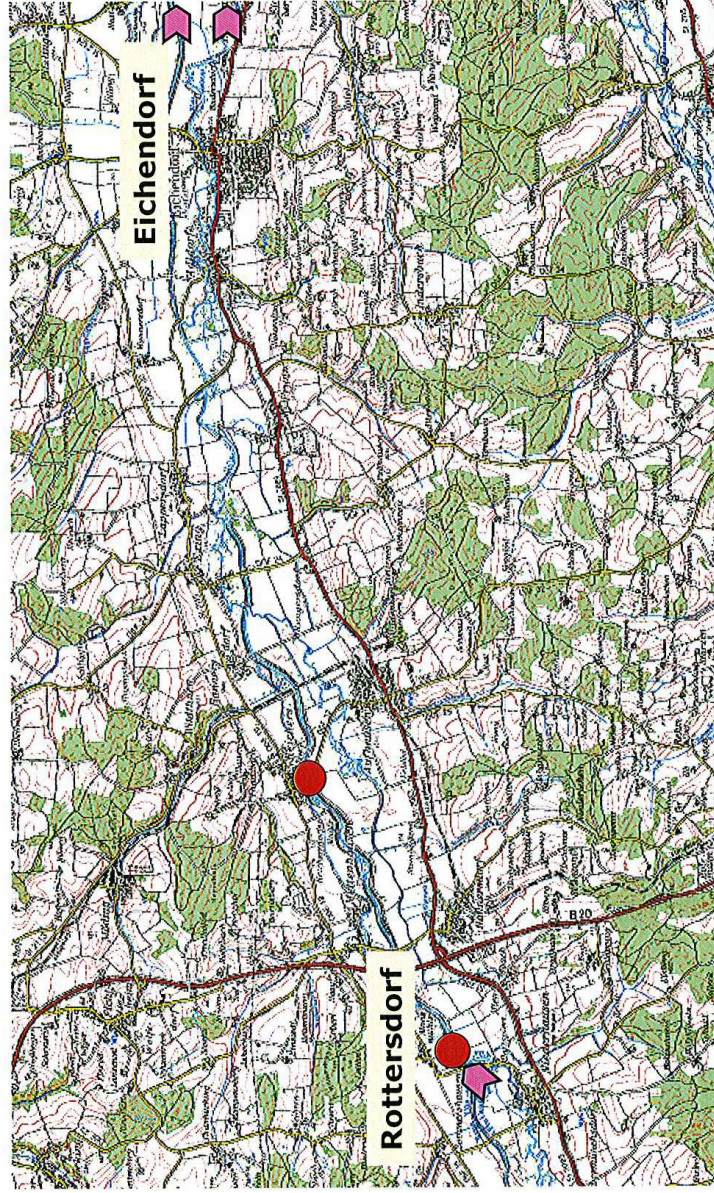
Dr. Tischner

Landwirtschaftsdirektor

Anlage zur Allgemeinverfügung der LfL Freising vom 15.02.2007

Ralstonia solanacearum in Altvils/Vils/Vilskanal

➤ **Sicherheitszone** ● **positive Wasserproben 2006**

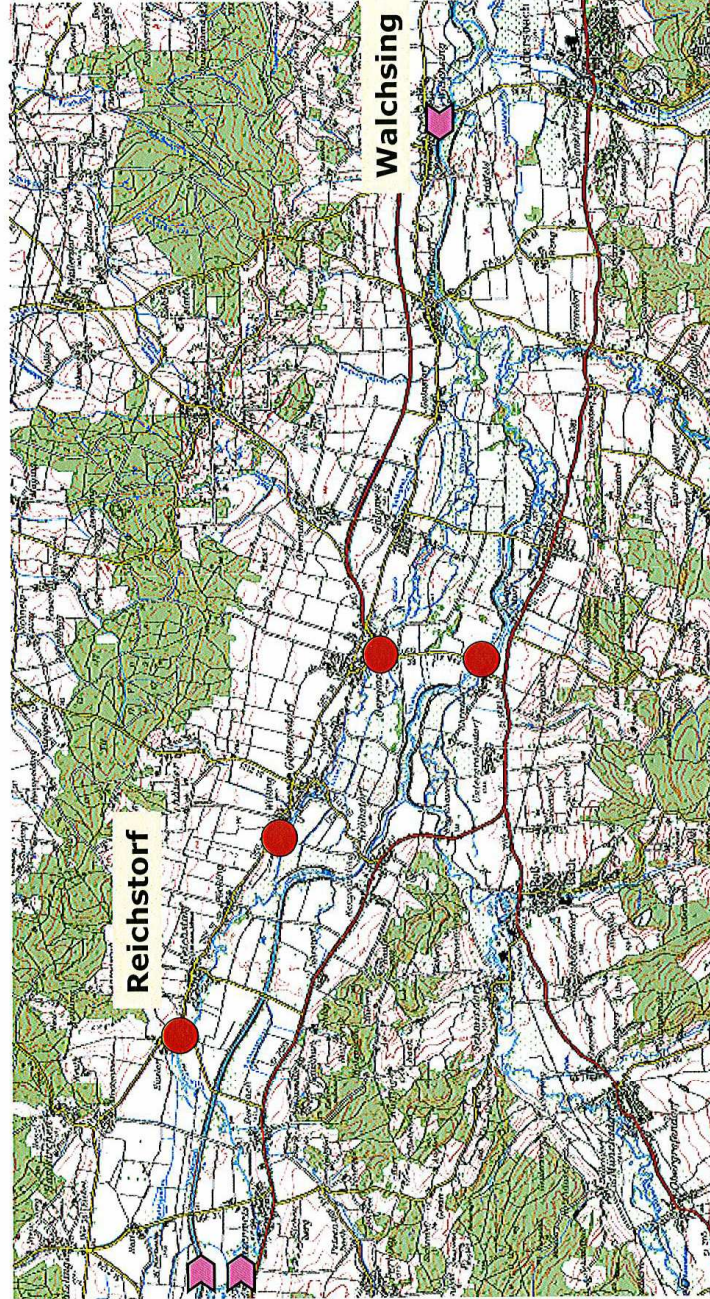


Anlage zur Allgemeinverfügung der LfL Freising vom 15.02.2007

Ralstonia solanacearum in Altvils/Vils/Vilskanal

➤ **Sicherheitszone**

● **positive Wasserproben 2006**



5 km

Bildquelle: TOP50 © Bayerisches Landesvermessungsamt München



Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft – Institut für Pflanzenschutz – Freising

Aufgebotsverfahren

Die Sparkassenbücher

Nr. 382 837 524

Nr. 761 349 554

Nr. 431 326 016

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf sind in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB werden die Sparkassenbücher hiermit aufgeboten und die Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 12.02.2007; 08.03.2007

gez.

Sparkasse Deggendorf

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

Nr. 382 511 032
Nr. 382 858 546
Nr. 383 703 899
Nr. 382 399 384
Nr. 382 426 062

werden gem. Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 19.02.2007; 02.03.2007
gez.

Sparkasse Deggendorf